



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pfizer, G.: Der Zeugenzwang im deutschen Civilproceßentwurf.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

kann, einmal vorbringen wolle. In gewissem Sinne könnte man dies einen apologetischen Versuch nennen — wohl verstanden, nicht als ob Ranke sich und seine Auffassung unbedingt mit dem Könige identifizirte, nein das würde eine ungerechte Anschulldigung unseres Meisters sein; er tritt mit seinem Raisonnement vielmehr nur der einseitigen gegnerischen Ansicht über Friedrich Wilhelm's Regierung entgegen. Und darin liegt das Hauptinteresse, darin auch der bleibende wissenschaftliche Werth dieser Arbeit. Es ist der erste Versuch eines Historikers, auch in der Geschichte seiner eigenen Zeit die verschiedenen Parteitendenzen, eine jede in ihrer relativen Berechtigung, mit der ihr eigentlichen Motivirung zu zeichnen, und aus ihrem Widerstreite und Ringen mit einander das weltgeschichtliche Resultat vor unseren Augen hervormachsen zu lassen. Das ist die höchste Aufgabe der Geschichtswissenschaft: Die Anwendung dieser Methode auf die Gegenwart ist ein Unternehmen, das nur die reichsten und größten Geister auf sich nehmen dürfen. Wie selten ist es gelungen! Und hat also hiermit Ranke seine größten Vorbilder erreicht? Er selbst hat einmal auf Thukydides hingewiesen, „der ihn mächtig angeregt habe“: mit ihm scheint er hier um den Kranz ringen zu wollen. Wie dem auch sein mag, das ist sicher: Die wissenschaftliche Geschichtsschreibung über die Periode von 1840 bis 1850 hat nunmehr einen ersten Anfang erlebt.

Wr.

Der Zeugenzwang im deutschen Civilproceßentwurf.

Von

G. Pfizer.

„Der Rechtsstaat!“ ist gegenwärtig die Parole aller liberalen Parteien Deutschlands. Den Rechtsstaat im Gegensatz zum Polizeistaat soll das deutsche Reich je mehr und mehr verwirklichen. „Was ist der Rechtsstaat?“ — „Wer mag noch so fragen! Der Rechtsstaat ist derjenige Staat, in welchem Alles nach Recht und Gesetz und nicht, wie im Polizeistaat, durch büreaukratische Willkür, geregelt ist und geordnet wird.“ Schön und gut! Allein wir fürchten, daß es uns auch in einem solchen Rechtsstaat nicht immer ganz behaglich sein möchte, denn für unser Behagen kommt es doch nicht allein darauf an, daß wir überhaupt Gesetze haben, sondern sehr wesentlich auch darauf, wie diese Gesetze beschaffen sind; wenn heute durch Reichsgesetze

der Zunftzwang, der Flurzwang wieder eingeführt, wenn die allgemeine Ver-
eherlichungsfreiheit wieder aufgehoben würde, so würde dadurch — nach der
obigen Definition des Rechtsstaats — das deutsche Reich nicht aufhören, ein
Rechtsstaat zu sein; und doch würde man demselben mit vollem Recht vor-
werfen, daß es damit einen großen Schritt rückwärts — in den Polizei-
staat thue.

Das Charakteristische des „Rechtsstaats“ muß also in einer andern Rich-
tung gesucht werden, und zwar darin, daß in demselben die (subjektiven)
Rechte der Staatsangehörigen besser gewahrt sind, daß der individuellen Frei-
heit ein größerer Spielraum gewährt ist, als im Polizeistaat. Da nun aber
mit der Existenz des Staats eine unbeschränkte Freiheit der Individuen
nicht vereinbar ist, so ergibt sich von selbst, daß der Staat nicht bloß Rechts-
staat, sondern bis zu einem gewissen Grad auch Polizeistaat sein muß. Ein
wohlgeordneter Staat kann die Justiz so wenig als die Polizei, die Polizei
so wenig als die Justiz entbehren. Der Rechtsstaat, d. i. der Richter hat
den Einzelnen gegen Uebergriffe anderer Einzelner oder auch der Allgemein-
heit, des Staats selbst, zu schützen; der Polizeistaat, die Polizei hat die be-
rechtigten Interessen der Allgemeinheit, des Staats gegenüber den Individual-
rechten, der individuellen Freiheit zu wahren. Nach der einen wie nach der
andern Richtung kann der Staat über das Ziel hinausgeschteßen, je nachdem
er der individuellen Freiheit gegenüber zu viel oder zu wenig Energie ent-
wickelt.

Im vorigen und in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts hat der
Staat zu viel Energie gezeigt, die persönliche Freiheit der Bürger wurde un-
terdrückt, die Unterthanen standen bei all ihrem Thun und Lassen unter strenger
Vormundschaft der Polizei; daher jetzt, wo die persönliche Freiheit wieder nach
größerer Geltung ringt, der Widerwille gegen den „Polizeistaat“ und die
Verherrlichung des „Rechtsstaats“; der eine wie der andere Ausdruck ist
zum Schlagwort geworden und theilt mit diesem das Unglück, vielfach
mißbraucht und mißverstanden zu werden. Oder sollen wir etwa, weil
wir für Deutschland die Verwirklichung des Rechtsstaats verlangen, vom
deutschen Reich Aufhebung des Schulzwangs und der allgemeinen Wehrpflicht
und, dem Ultramontanismus und der Despotie zu Gefallen, Einführung
der „Unterrichtsfreiheit“ und eines Miliz- oder Werbe-Systems fordern? Die
Consequenz des Rechtsstaats würde dieß erfordern; aber: „principiis obsta!“
Diese Ermahnung zumal gegenüber den Klerikalen und den Demokraten vom
Schlage Sonneman's hat das deutsche Reich glücklicher Weise bisher streng
befolgt und wird sie hoffentlich auch in Zukunft befolgen; die Aufgabe des
Reichs ist: die Funktion des Rechtsstaats und des Polizeistaats in sich zu
vereinigen: Sum cuique: Wahrung der Freiheit, der Rechte der Ein-

zelnen (Individuen und Stämme) ohne Schädigung der Wohlfahrt des Ganzen.

Die Reaktion der Gegenwart gegen den „Polizeiſtaat“ iſt, wie geſagt, wenn ſie ihre Schranken einhält, vollberechtigt; auch wir wollen im Gegenwärtigen einen Verſuch zu ihrer Unterſtützung wagen, indem wir den Leſer bitten, uns auf kurze Zeit zu einer Betrachtung einiger wenigen Paragraphen des Entwurfs einer deutſchen Civilproceßordnung zu folgen; der kurze Gang iſt der Mühe werth, denn kein Leſer iſt — zumal nach den in Frage ſtehenden Paragraphen — davor geſichert, daß er nicht, ganz unerwartet und ohne alles eigene Verſchulden, plötzlich berufen werde, eine aktive Rolle in einem Civilproceß zu ſpielen.

Der Entwurf der deutſchen Civilproceßordnung iſt ein in hohem Grad ſelbſtändiges Werk, er beruht zum großen Theil auf neuen oder wenigſtens ſeit Jahrhunderten in Deutſchland in Vergessenheit gerathenen Principien, er ſtellt uns ein vollkühnliches, durchaus öffentliches und mündliches Verfahren in Ausſicht; um ſo lebhafter müſſen wir bedauern, daß derſelbe aus dem großen Trödel-Vorrath von „hiſtoriſchem Erbgut“, welcher in den biſherigen Proceßordnungen der Einzelſtaaten niedergelegt war, ein ſo bedenkliches Stück wie den Zeugenzwang herübergenommen hat; wir müſſen dieß bedauern ſowohl darum, weil dieſer Zeugenzwang an ſich verwerflich iſt, als auch deßhalb, weil durch ſeine Aufnahme die Durchführung des vom Verfaſſer des Entwurfs mit Recht ſo ſehr betonten Principſ der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung, inſondere der Beweisaufnahme, in hohem Grade gefährdet wird.

Was Zeugenzwang ſei, haben wir wohl kaum nöthig zu erläutern: es iſt die Verpflchtung eines jeden Bürgers, auf Verlangen des Richters, beziehungsweise einer beliebigen Proceßpartei, vor Gericht zu erſcheinen und in einem Proceß, welcher ihn von Haut und Haar nichts angeht, Zeugniß abzulegen.

Ehe wir auf die Verwerflichkeit dieſes Zwanges näher eingehen, wollen wir verſuchen, ſeine Folgen und Gefahren für das System des Entwurfs, für das Princip der Unmittelbarkeit des ganzen Verfahrens, in Kürze darzulegen. — Der Entwurf geht von dem — für den Civilproceß richtigen Grundſatz aus: Soweit irgend möglich ſoll Alles, was für die Entſcheidung des Proceſſes von Einfluß iſt, vor den Augen und Ohren aller zur Entſcheidung berufenen Richter vor ſich gehen, inſondere ſollen auch alle Zeugen vor verſammeltem Gericht vernommen werden; *) — hiñſichtlich des Zeugenbeweiſes geht der Entwurf vor dem gleichfalls zu billigenden, weil tief in der deut-

*) Dieſe Vernehmung muß natürlich eine durchaus mündliche ſein, da das Protokolliren der Auſſagen von zehn oder zwanzig Zeugen viel zu zeitraubend wäre.

sehen Rechtsanschauung wurzelnden Grundsatz aus, daß derselbe gesetzlichen Beschränkungen nicht unterworfen werden dürfe: weder schließt das Gesetz den Zeugenbeweis hinsichtlich gewisser Rechtsgeschäfte aus (wie das französische Recht), noch auch ist der Richter berechtigt, die Parteien in der Zahl der von ihnen zu benennenden Zeugen zu beschränken; in der einen wie der andern Beziehung steht der Entwurf durchaus auf dem Standpunkt des „Rechtsstaates“: der individuellen Freiheit sind hier keine Schranken gezogen. — In dem früheren schriftlichen Proceß ließ sich mit dieser unbeschränkten Zulassung des Zeugenbeweises der Zeugenzwang äußerlich wohl vereinigen: mit der Vernehmung der Zeugen wurde ein Richter beauftragt; dieser lud sie vor; erschienen sie nicht alle im ersten Termin, so vernahm er zunächst die erschienenen, zum Verhör der ausgebliebenen beraumte er eine neue Tagfahrt an und so fort, bis endlich alle Zeugen ihrer „Bürgerpflicht“ Genüge geleistet hatten; dann referirte er dem Gerichtscollégium über alle Aussagen zusammen. — Wie aber soll sich die Sache nach dem Entwurf gestalten? Wenn von zwanzig geladenen Zeugen zwei nicht erscheinen, so liegt es nach dem Entwurf dem Gericht ob, auch diese zwei Zeugen herbeizuschaffen; in den ersten Termin können sie nicht mehr gestellt werden, die erschienenen 18 Zeugen kann man auch nicht vernehmen, denn das Gericht kann deren Aussagen unmöglich Wochen lang im Kopf behalten; und wollte man ihre Aussagen protokollieren, so würde später nicht mehr, wie das Gesetz es verlangt, auf Grund der lebendigen mündlichen Aussage, sondern auf Grund des todten Protokolls das Urtheil gefällt; man muß also wohl auch die 18 erschienenen Zeugen zu der neuen Tagfahrt laden: bei dieser erscheinen zwar die zwei früher ausgebliebenen, dagegen bleiben nun drei von den 18 zuerst erschienenen aus; und so kann es Monate und Jahre lang fortgehen, denn keine Partei kann gezwungen werden, auf einen von ihr benannten Zeugen zu verzichten; sie benennt den Zeugen, der Staat mag zusehen, wie er denselben vor die Schranken des Gerichts bringt.

Hiermit glauben wir zur Genüge dargethan zu haben, daß der Zeugenzwang mit dem Princip der Unmittelbarkeit des Verfahrens und darum mit dem ganzen System, insbesondere auch dem Rechtsmittelsystem des Entwurfs geradezu unvereinbar ist, und wir wenden uns nun zu dem Nachweis, daß der Zeugenzwang im Civilverfahren an sich schon verwerflich ist.

Der Zeugenzwang ist eine Schöpfung des Polizeistaats; damit ist noch nicht gesagt, daß jeder Zeugenzwang verwerflich sei, sondern nur soviel: durch Statuirung dieses Zwangs greift der Staat in die individuelle Freiheit ein, er nöthigt seine Angehörigen, ihr Interesse (welcher Art dieß sein kann, davon unten) einem fremden Interesse unterzuordnen. Ob der Zeugenzwang gerechtfertigt sei, bestimmt sich daher lediglich danach, welchem

Interesse durch denselben gebient werden soll. Der Entwurf ist in der Begründung des Zeugenzwangs äußerst mager; die Motive beschränken sich auf den einzigen Satz: „Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß Jeder zur Zeugnisauslegung verpflichtet sei.“ Warum?? Auf diese Frage bleiben wir ganz ohne Antwort.

Wenn Müller den Schulze umbringt, bestiehlt, beleidigt, so wird Maier an dieser That regelmäßig keinerlei unmittelbares Interesse haben, wohl aber hat der Staat nach der modernen Auffassung des Staatsbegriffs ein sehr starkes Interesse daran, daß Leben, Ehre und Eigenthum seiner Angehörigen gegen Angriffe sicher seien und solche Angriffe bestraft werden; dieses allgemeine, politische oder polizeiliche Interesse bildet für den Staat den Rechtsgrund für den Zeugenzwang, welchen er gegen Maier ausübt; wo durch die Verweigerung des Zeugnisses das Staatswohl gefährdet würde, da ist die Ablegung des Zeugnisses Bürgerpflicht, — die Ausnahmen von dieser Regel interessieren uns hier nicht. — Verbrechen zu verfolgen, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen, gilt als Aufgabe des Staates; wessen Zeugniß er zur Erfüllung dieser Aufgabe nöthig zu haben glaubt, den zwingt er, als Zeuge zu erscheinen; allein er zwingt auch nur denjenigen, dessen Zeugniß er für erforderlich hält; der Verletzte und der Beschuldigte sind nicht gehindert, Belastungs- und Entlastungszeugen zu benennen, aber der Staat, der Richter, behält sich die Prüfung vor, ob von deren Vernehmung eine Förderung des Zwecks des Verfahrens zu erwarten ist; verneint er diese Frage, so kann er immer noch dem Beschuldigten anheimgeben, die Zeugen zu stellen, allein seinen Arm leiht er ihm hierzu nicht.

Alles dieses verhält sich im Civilverfahren ganz anders: daran, ob dem Bauern Hans über den Acker des Bauern Kunz ein Ueberfahrtsrecht zusteht, — daran, ob der Kaufmann Müller dem Kaufmann Maier einige Waarenballen abgekauft hat, daran hat der Staat nicht das mindeste Interesse; dem staatlichen Interesse ist vollkommen dadurch genügt, daß Gerichte bestehen, vor welchen Hans und Kunz, Müller und Maier ihren Streit zum Austrag bringen können; wie der Streit entschieden werde, dieß berührt den Staat nicht im geringsten, und ebensowenig berührt es regelmäßig andere als die streitenden Personen; hat einmal ein Dritter ein Interesse am Ausgang des Streits, so bedarf es gegen ihn keines Zwangs, wenn er als Zeuge benannt wird, vielmehr fragt es sich hier bloß, ob sein Zeugniß zulässig und glaubwürdig ist. Warum aber ein unbetheiligter Dritter (vorausgesetzt, daß er sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend zuvor einer Partei verpflichtet hat, Zeugniß abzulegen) zum Zeugniß in einer ihm

fremden Sache gezwungen werden soll, dafür läßt sich auch nicht der Schein eines vernünftigen Grundes ausfindig machen.

Nicht bloß in Deutschland kannte man vor der Reception des römischen Rechts keinen Zeugenzwang in Civilsachen, sondern auch dem römischen Recht war er bis auf Justinian vollkommen fremd, und die Römer waren doch auf dem Gebiet des Rechts und des Processes praktische Leute, mit denen es unsre modernen Gesetzgeber selten aufnehmen können. Erst Justinian führte den Zeugenzwang ein und ziemlich gleichzeitig auch die Verpflichtung eines jeden Dritten, Urkunden, die er in Händen hatte, einer Proceßpartei herauszugeben, wenn diese auch nicht das mindeste Recht auf dieselbe hatte, auf die pure Behauptung hin: sie brauche die Urkunde zum Beweis ihres Rechts.

Der Text der beiden Gesetze, in welchen der brutale und bornirte, auf seine gesetzgeberische Weisheit sich viel einbildende Despot diese edlen Neuerungen einführte, ist uns leider nicht erhalten. Die italienischen Juristen, welche das römische Recht in die Form gebracht haben, in der es in Deutschland aufgenommen wurde, haben dieselben nicht der Aufbewahrung werth erachtet; erst das kanonische Recht hat den Zeugenzwang wieder zum Gesetz erhoben. Uebrigens ist es nicht schwer, sich den Text auszudenken: es waren ohne Zweifel sentimentale Betrachtungen darüber, daß ein Eigenthümer oder ein Gläubiger durch die Verstocktheit eines Zeugen, welcher den Sachverhalt kenne, aber aus Bosheit nichts sagen wolle, in die Gefahr kommen könne sein gutes Recht zu verlieren; dem Manne mußte geholfen werden; und ob bei der Hülfeleistung die Rechte und Interessen eines Nachbarn mit Füßen getreten werden, danach fragt der Polizeistaat nicht; der Nachbar mag sich beruhigen, ein anderes Mal hilft ihm der Staat auch auf Kosten eines Dritten!

Consequent war übrigens Justinian bei aller Bornirtheit, indem er zugleich mit dem Zeugnißzwang auch die Verpflichtung zur Herausgabe von Beweis-Urkunden einführte; consequenter als unsere deutschen Gelehrten und Gesetzgeber, welche zwar für das Strafverfahren (mit vollem Recht) die eine und die andere Verpflichtung gleich behandeln, im Civilverfahren aber meinen: zwischen der Verpflichtung, Zeugniß abzulegen und der Verpflichtung, eine Urkunde herauszugeben, bestehe doch ein großer Unterschied; dieß meint auch unser Entwurf, indem er den Zeugenzwang unbeschränkt, die Verpflichtung zur Urkunden-Edition aber nur dann eintreten läßt, wenn der Beweisführer ein Recht an der Urkunde oder auf dieselbe hat. — Allein es ist nicht wahr, daß zwischen der einen und der andern Verpflichtung ein großer Unterschied besteht, es besteht weder ein großer noch ein kleiner Unterschied, der eine und der andere Zwang stehen ganz auf einer Linie; nehmen wir ein Beispiel.

Es hat Jemand die Ausführung eines Verbrechens, etwa einen Hochver-

rath unternommen und von dem ganzen Plan einem Freund, um ihn zur Theilnahme zu bewegen, in einem Brief genaue Kenntniß gegeben; der Freund lehnt die Theilnahme ab, das Unternehmen mißlingt, der unglückliche Briefsteller wird in Untersuchung gezogen, er leugnet den Plan, der Staatsanwalt erhält aber durch Zufall von der Existenz des verhängnißvollen Briefs Kunde und beantragt, den Empfänger als Zeugen zu vernehmen und ihm den Brief abzunehmen; der Freund muß der Ladung als Zeuge Folge leisten und wird darauf beeidigt, die ganze Wahrheit auszusagen; mit tragischer Spannung horchen wir auf seine Aussage: wir empfinden Mitleid mit dem Angeklagten bei dem Gedanken, daß er durch die Aussage eines Freundes der Strafe werde überliefert werden; und doch erfüllt uns zugleich die Furcht für den Freund, er möchte sich durch die Freundschaft zum Meineid verführen lassen; trotz dieser sich widerstreitenden Gefühle ist in dem ganzen Hergang nichts, was unser Gefühl beleidigen würde; wir können namentlich den Staatsanwalt nicht darum tadeln, daß er den Freund als Zeugen vorgefordert hat, er hat nur seine Pflicht gethan; wird der Verbrecher in Folge der Aussage des Freundes — oder wird in Folge wahrheitswidriger Aussage der Freund hernach wegen Meineids verurtheilt, so erkennen wir darin den „Fluch der bösen That“ und beugen uns bei allem Mitleid vor der Majestät des Rechts. — Soviel aber ist hier klar: für den Freund ist es hier viel peinlicher Zeugniß abzulegen, — als bloß die Urkunde, den ver-rätherischen Brief vorlegen zu müssen.

Stellen wir nun diesem Beispiel den Fall eines Civilprocesses gegenüber: es ist Jemand von einem gewissenlosen Menschen bei einem Geschäft schmächtig übervorthelt worden, doch so, daß man dem Uebervorthelenden weder im Civil- noch im Strafverfahren etwas anhaben kann. Der Betrogene wendet sich in seiner Noth um Rath an einen Freund, dem er in einem Brief die ganze Sache erzählt; dieser erwidert aber, er wisse ihm nicht zu helfen. Nun wird der Betrogene verklagt und sucht sich dadurch zu helfen, daß er das Vorbringen des Klägers als unwahr bestreitet; dieser aber hat von jenem Brief gehört, durch welchen sein Anspruch sofort bewiesen wäre; die Herausgabe des Briefs kann er nach unserem Entwurf nicht verlangen, da er auf denselben keinerlei Recht hat; allein dieß verschlägt ihm wenig: er benennt den Freund einfach als Zeugen dafür, daß er vom Verklagten den wahren Hergang des Geschäfts erfahren habe; will der Zeuge der Wahrheit gemäß aussagen, so muß er den Brief des Verklagten dem Gericht vorlegen oder vorlesen. Wo bleibt hier der Unterschied zwischen der Verpflichtung zur Zeugnißablegung und der Verpflichtung zur Urkundenedition? Und wie stellt sich unser sittliches Gefühl zu diesem Fall? Der Zeuge wird auch hier beeidigt, die Wahrheit auszusagen; wir aber wissen: wenn er die Wahrheit aussagt,

so wird der Betrüger, so wird die Gemeinheit triumphiren, und so fürchten wir beinahe, daß der Zeuge die Wahrheit aussagen werde; gegen den Kläger aber, welcher von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch macht, werden wir erbittert, und wenn der Zeuge einen Meineid schwört: er wisse nichts von der Sache, so freuen wir uns über die Niederlage des Betrügers; und wenn der Zeuge wegen des Meineids ins Zuchthaus kommt, so wünschen wir den Kläger an seine Stelle, welcher seine „gerechte Sache“ mit Hilfe des Gesetzes gewonnen hat! — Hier ist nichts Tragisches mehr, denn weder das Mitleid, das wir mit dem Opfer einer Presserei, — noch der Ekel, den wir gegen den Betrüger empfinden, welcher den Freund zum Vertrauensbruch zwingt, sind tragische Leidenschaften; das sittliche Gefühl, statt geläutert zu werden, wird verwirrt. *)

Das Beispiel zeigt uns, daß 1) zwischen dem Zeugenzwang und dem Zwang zur Herausgabe von Urkunden kein Unterschied besteht und 2) der eine Zwang im Strafverfahren so erlaubt, im Civilverfahren so verwerflich ist, wie der andere. Den Grund der Verwerflichkeit haben wir bereits angedeutet: der Zeugenzwang im Civilproceß ist verwerflich, weil es an jedem Rechtsgrund für denselben fehlt.

Im Strafverfahren rechtfertigt diesen Zwang das Staatsinteresse, welches dem Interesse des einzelnen Bürgers vorgeht: *salus publica suprema lex*. Im Civilverfahren kann der Zwang gegen den Zeugen nur mit dem Interesse der Partei begründet werden; und welches Recht hat denn die Partei darauf, daß der Zeuge sein Interesse ihrem Interesse unterordne und opfere? Antwort: Keines!

Das Interesse der Partei an der Zeugnißablegung liegt auf der Hand; nicht weniger aber das Interesse des Zeugen an der Befreiung vom Zeugniß, nur daß dieses Interesse in verschiedenen Fällen von verschiedener Stärke sein kann; ohne verpflichtenden Rechtsgrund bin ich aber nicht gehalten, auch nur mein kleinstes Interesse selbst dem größten Interesse eines Andern zum Opfer zu bringen; die Pflicht der Nächstenliebe gebietet dem Reichen, welcher zehn Röcke hat, dem Armen welcher keinen Rock hat, einen der zehn Röcke zu schenken; einen Rechtsanspruch auf diesen Rock hat aber der Arme nicht, auch wenn er ohne Rock erfrieren müßte.

*) Jeder Proceß, ein Civilproceß wie eine Criminalverhandlung, wenn auch letztere oft in höherem Maße, hat Aehnlichkeit mit einer Tragödie (im griechischen Sinn, wonach die Tragödie nicht notwendig einen „betrüben“ Ausgang hat); was dem gerichtlichen Verfahren vorausgeht (das Verbrechen im Strafproceß, die Entzweiung der Parteien im Civilproceß), entspricht dem ersten —, die gerichtliche Verhandlung dem zweiten —, die Urtheilsfällung und Execution dem dritten Akt, nach Lessing's Auffassung von der Aufgabe der Tragödie (Dramaturgie Stück 74—78).

Das Interesse des Bürgers, nicht zum Zeugniß gezwungen zu werden, besteht zunächst in seinem Interesse, über seine Zeit nach Belieben verfügen zu können; Zeit ist Geld, und darum involvirt der Zeugenzwang stets ein Geldopfer; freilich schreiben die Gesetze vor, daß der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Reise und Zeitversäumniß habe; nun denke man sich aber einen Landwirth während der Ernte oder einen Fabrikanten, welche wegen eines Kuh- oder Wollhandels, den sie zufällig im Wirthshaus mitanzuhören das Unglück hatten, als Zeugen vor das nächste, bis 6 Stunden entfernte Gericht geladen werden; jeder von ihnen kann seinen Schaden durch Zeitversäumniß zu 500 Thaler oder mehr anschlagen; nach einer noch heute in formeller Geltung befindlichen Verordnung erhalten sie in Württemberg pro Stunde 6 Kreuzer = $1\frac{3}{4}$ Silbergroschen, im Ganzen also einen halben Thaler bis einen Gulden „Zeugengebühr“; warum? Weil es im Polizeistaat „Bürgerpflicht“ ist, auf Verlangen des nächsten besten Proceßkrämers Zeugniß abzulegen!

Das Interesse, in der freien Verfügung über die Zeit nicht beschränkt zu werden, ist das allgemeinste, welches dem Interesse der Partei an dem Zeugniß gegenübersteht; es können aber noch viel speciellere Interessen durch den Zeugenzwang verletzt werden; zunächst pecuniäre Interessen. Ein Handlungsgehülfe z. B. wird vom Proceßgegner seines Principals als Zeuge gegen diesen über den Abschluß eines Geschäfts benannt; ablehnen kann er das Zeugniß nicht; allein er weiß, daß der Principal ihn entlassen wird, wenn er gegen ihn ausagt; der Gegner aber kennt den Zeugen als einen gewissenhaften Mann, der dieser Gefahr wegen keinen Meineid schwört; darum muß der Mann Zeugniß ablegen; was geht den Gegner das fernere Schicksal des Zeugen an? — Und was geht denn den Zeugen der Proceß an?? Darauf bleiben uns die Verfasser des Entwurfes wie gesagt die Antwort schuldig. Wir verlangen aber eine vernünftige Antwort, und nicht ein sentimentales Gewinsel darüber, daß es nicht schön von dem Principal sei, den redlichen Gehülfen zu entlassen, weil er die Wahrheit gesagt habe; der Principal wird sich wohl hüten, dem Gehülfen ins Gesicht zu sagen, daß er ihn wegen der Zeugnißablegung entlasse; er wird es überhaupt nicht sagen aus Furcht vor der allgemeinen sittlichen Entrüstung! Indessen der Commis wird nichtsdestoweniger entlassen.

Aber nicht bloß Geld und Geldeswerth, selbst die Ehre muß der Zeuge dem Geldinteresse des muthwilligen Proceßführers opfern. — „Das ist nicht wahr“, wird der weise und tugendhafte Gesetzgeber sagen, „dazu zwingen wir Niemanden, ein Zeuge darf die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn sie ihm zur Schande gereicht.“ O ja! das steht auch im deutschen Entwurf, es steht aber noch weiter darin, (wie auch in den andern modernen Proceßge-

setzen,) daß er die Antwort ablehnen dürfe, wenn er auf seinen Eid versichert, daß ihm die Antwort zur Schande gereichen würde. Ist das nicht, was wir sagen? — Wenn ein leichtsinniger Bursche von einer lüderlichen Dirne und ihrem Sprößling mit der Paternitätsklage belangt wird; wenn er zum Beweis dafür, daß er nicht der Einzige gewesen sei, dem sich die Dirne preisgegeben, einen verheiratheten Mann benennt; und wenn dieser Mann auf die Frage des Richters: ob er mit der Dirne ein unerlaubtes Verhältniß gehabt habe? antwortet: „Ich schwöre, daß die Antwort auf diese Frage mir zur Schande gereichen würde!“ verläßt dieser Mann den Gerichtssaal nicht ebenso beschimpft, wie wenn er vollends Zeugniß ablegen, seine Schande vollends ganz bekennen müßte? — „Er hat es sich selbst zuzuschreiben; warum hat er gesündigt?“ erwidert der salbungsvolle Sophist. Allerdings hat er das Bekanntwerden seiner Schande sich selbst zuzuschreiben, er kann dem verklagten Burschen nicht wehren zu sagen, was er weiß; aber dazu hat der Bursche kein Recht, ihn zu zwingen, daß er seine Schande selbst bekenne; der Staat aber gestattet diesen Zwang, denn ob es ein indirekter oder ein direkter Zwang ist, macht für den Zeugen keinen Unterschied, und vom Gesetz ist es eine Verkehrtheit, in einem Athem zu sagen: „ein Zwang zur Selbstdenunciation findet nicht statt“ und auf einem Umweg eben diese Selbstdenunciation zu erzwingen. Diese Verkehrtheit aber kann auf keine andere Weise beseitigt werden, als wenn hier wie überall das Gesetz erklärt: „Jede Partei kann Zeugen benennen, wofür und wie viele sie will; die Zeugen dem Gericht zu stellen, ist ihre Sache; stellt sie sie nicht, so ist sie des Beweismittels gerade so verlustig, wie einer Urkunde, auf die sie sich berufen, welche sie aber nicht vorgelegt hat.“

Für einen Ausnahmefall schreibt denn dieß auch der deutsche Entwurf vor, nämlich für den Fall, daß der Beweisführer „sich erboten hat, den Zeugen zu gestellen“; allein da die Gefahr des Verlusts nie eintritt, wenn die Partei einfach den Zeugen benennt und dessen Gestellung durch das Gericht abwartet, so wird sich jeder Beweisführer vor einem solchen Anerbieten hüten. Der Zeugenzwang wird also die fast ausnahmslose Regel bilden. Mit Aufhebung des Zeugenzwangs wären die Parteien stets genöthigt, dieses Anerbieten zu stellen, ein richterlicher Zwang wäre nur etwa dann noch gerechtfertigt, wenn sich der benannte Zeuge früher, z. B. als Solennitäts- oder Instrumentenzeuge, zur Zeugnißablegung verpflichtet hat. In allen andern Fällen würde das Ausbleiben des Zeugen dessen Verlust nach sich ziehen, und damit wäre die oben hervorgehobene Gefahr für die Unmittelbarkeit des Verfahrens beseitigt. Es wäre freilich künftig nicht mehr möglich oder wenigstens oft sehr kostspielig, Zeugen, die nichts aussagen wollen oder können, zu Duzenden vor Gericht zu sprengen, allein ein Unglück können

wir darin nicht erblicken. Undurchführbar, weil gefährlich, wird die Aufhebung des Zeugenzwangs nur derjenige finden, welcher sich auf den Standpunkt nicht etwa bloß des Polizeistaats, sondern des Polizeidieners stellt, der in jedem Menschen einen Spitzbuben vermuthet. Die Geschichte zeigt, daß der Zeugenzwang im Civilverfahren entbehrlich ist; im Strafverfahren kann der Staat ohne ihn nicht auskommen, im Civilverfahren ist seine Anwendung unsittlich, darum:

Fort mit dem Zeugenzwang aus dem deutschen Civilproceß!

Stwas für den nächsten deutschen Journalistentag.*)

1) Die Scheere.

Also der nächste deutsche „Journalistentag“ soll in Hamburg abgehalten werden. —

Bon! Hamburg ist eine vortreffliche Stadt. Wenn zur Zeit des Journalistentages die Saison der Auster und des Corps de Ballet vorüber ist, so hat die Saison der Hummer, der Seezungen und — der „sauren Gurken“ schon begonnen, und an passionirten Faiseurs und Arrangeurs unvermeidlicher Festessen und Toaste wird es ebenfalls nicht fehlen. Die resolutionengesättigte Idylle der deutschen Journalistentage scheint demgemäß Vorwurf zu einem herrlichen „Stilleben“ auch in Hamburg zu bleiben.

Aber der Schein trügt zuweilen. An dem idyllischen Himmel der Journalistentage zieht ein kleines Wölkchen auf, welches den Wunsch hat, vereint mit andern Wölkchen, eine Wolke zu werden, aus welcher es einst so Gott will recht frisch und kräftig donnern und blitzen kann, um die Atmosphäre in den Spalten der Presse zu reinigen. Und so soll denn der nächste Journalistentag hiermit vor die Beantwortung einer Frage gestellt werden, welche für den Journalismus wichtiger ist als das „schätzbare Material“ der Petitionen um Aufhebung von Stempelsteuern, Inseratenabgaben, Confiscationen u. s. w., welches in den Papierkörben der Regierungen zum Einschlafen prädestinirt ist. Mit dem Bewußtsein, nicht damit durchzudringen, wenigstens in diesem Jahre noch nicht, stellen wir eine Frage auf, aber zugleich mit dem Bewußtsein alle gentlemanlike Naturen im Publikum für uns zu haben und den Journalistenstand nach und nach in die Position zu drängen, wo er, — wie ein Officiercorps, — nur zu wählen haben wird, seine Stan-

*) Wir geben diese Artikel zunächst als Boten des Herrn Verfassers.